



Corona – der zweite Lockdown ist da

1. Neue Personenzahlbergrenzen

Von Montag, den 02. bis Montag, den 30. November wurde mit der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 02. November ein zweiter, „abgeschwächter“ Lockdown mit allerdings erheblichen Einschränkungen im öffentlichen wie auch privaten Bereich in Kraft gesetzt:

Ansammlungen [im öffentlichen Raum] und private Veranstaltungen [in der Wohnung] sind ... nur gestattet

1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder

2. mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie [Großeltern – Eltern – Kinder – Enkel - ...], mit insgesamt nicht mehr als 10 Personen.

Hier der Link zur aktuellen Corona-Verordnung:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Bitte aufpassen: Es gelten bis zum 30. November nicht die unter § 9 genannten (bisherigen) Personenzahlregelungen, sondern die obengenannte Verschärfung wurde in § 1a Befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage geregelt.

Zum privaten Raum gehören Wohnungen, Wohngruppen in Einrichtungen und besondere Wohnformen, wie etwa betreutes Wohnen und andere nicht für die Allgemeinheit zugängliche und privat genutzte Flächen und Gebäude wie etwa **Schrebergärten**, Garagen, Hallen, Stücker, Dachböden oder Keller (vgl.: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/>).

D.h. Bei Personen, die in einem Haushalt leben – ganz gleich, ob verwandt oder nicht – gibt es keine Personenzahlbegrenzung, sobald aber schon eine (!) Person eines anderen Haushaltes dazukommt – das gilt auch für direkte Verwandte, z.B. nicht mehr im Eltern-Haushalt wohnende Kinder – gilt die 10-Personen-Obergrenze.

Und Angehörige dreier Haushalte dürfen schon gar nicht zusammenkommen.

Damit wären also auch kleinere Familienfeiern praktisch nicht mehr möglich.

Bitte beachten: Diese Personenzahlbeschränkung gilt auch für Kleingartenparzellen!

Dies ist die unter Anwendung des „üblichen deutschen Sprachverständnisses“ aus dem obengenannten Verordnungstext herauszulesende Regelung und diese wird auch mehrfach so auf der Homepage des Landes Baden-Württemberg zitiert.

Allerdings wird auf der FAQ-Seite <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/> unter „Welche Regeln gelten für den privaten Raum?“ und „Darf ich privat feiern oder eine private Veranstaltung ausrichten?“ auch noch eine andere „Auslegung“ des Verordnungstextes angeboten:

Hier ist aufgeführt, dass sich bei Einhaltung der oben genannten Bedingungen des § 1a auch Personen aus mehr als zwei Haushalten treffen können, wenn insgesamt nicht mehr als 10 Personen zusammenkommen.

D.h., nach dieser Auslegung könnten sich Eltern mit den Familien auch mehrerer Kinder treffen, auch wenn diese in eigenen Haushalten wohnen, wenn „Teilnehmerkreis“ 10 Personen nicht übersteigt.

Mangels weiterer Informationen kann wahrscheinlich davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber beide „Auslegungen“ akzeptiert, zumindest so lange, wie sie auf seiner Homepage eingestellt sind und die dort genannten Voraussetzungen eingehalten werden.

Wir empfehlen jedoch dringend, in jedem Fall größtmögliche Vorsicht walten zu lassen und Zurückhaltung zu üben. Nicht alles, was zulässig sein könnte, ist für unsere Familien und für uns alle gut.

2. Versammlungen

Zwar bleiben alle nicht der „Unterhaltung“ oder der Breitenkultur dienenden Veranstaltungen unter Einhaltung der Hygieneregeln prinzipiell erlaubt, also auch Vorstands-, Beirats- und auch Mitgliederversammlungen, aber durch das Schließen der Gastronomie fällt diese zumindest bis zum 30. November als für Vereine risikoarmer Veranstaltungsort aus.

Bei einem Ausweichen auf Vereinsheime oder andere Lokalitäten würde die volle Hygiene-Verantwortung auf den Verein als Veranstalter fallen und daher empfehlen wir nach wie vor dringend, keine Versammlungen mit größerer Personenzahl zu veranstalten.

Der Gesetzgeber sieht das wohl auch so, denn er hat wie erwartet die Gültigkeit der uns betreffenden Regelungen des am 27. März 2020 verabschiedeten „Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ bis zum 31.12.2021 verlängert und uns damit bis zum hoffentlichen Abebben der Corona-Pandemie im Laufe des kommenden Jahres etwas „Luft“ verschafft:

- a) Vorstandswahlen können aufgeschoben werden, da die Vorstandsmitglieder trotz satzungsgemäßen Amtszeitablaufs mit allen Pflichten und Befugnissen bis zum nächstmöglichen Termin einer Haupt-/Mitgliederversammlung im Amt bleiben;
- b) nachdem die Amtszeitverlängerung der Vorstandsmitglieder ohne Mitgliederversammlung erfolgen darf, gehen wir davon aus, dass auch die „Pflicht“ zur jährlichen Mitgliederversammlung ausgesetzt ist, zumal z.B. auch bei Wohnungseigentümergeinschaften auf der Basis des letzten Wirtschaftsplanes weitergearbeitet werden kann, bis ein neuer beschlossen wird.

D.h. in den Geschäftsjahren 2020 und 2021 kann (vorläufig) der bei der letzten Mitglieder-/Pächterversammlung beschlossene Etat „fortgeschrieben“ werden - dies gilt auch für dort enthaltene und geplante Anschaffungen und Investitionen. Auch die üblichen, für das Vereinsleben unabdingbaren Geschäfte können durchgeführt und zwingend erforderliche Einkäufe wie z.B. für Betriebsmittel (Heizöl, Gas, ...) und Ausgaben (Wasser, Strom, Versicherungen, ...) können getätigt werden; und

- c) der Vorstand kann auch alle unvorhergesehenen, ohne Schaden für den Verein nicht aufschiebenden Reparaturen, Ersatzbeschaffungen, etc. vornehmen.

Zusammengefasst ist der Vorstand also ermächtigt, alles für die Vereinsführung Erforderliche auch ohne das Votum einer Mitglieder-/Pächterversammlung 2020 und 2021 durchzuführen.

Wie schon im letzten Rundbrief geschrieben, aber wegen der „Brisanz“ hier nochmals wiederholt:

Die Ermächtigung des Vorstandes zur „beschlusslosen“ Vereinsführung erstreckt sich ausdrücklich nicht (!) auf solche Entscheidungen, welche die Rechte und Pflichten der Mitglieder betreffen.

Für das Jahr 2020 ist wie gewohnt ein Jahresabschluss zu erstellen, das gilt sowohl für die Kasse wie auch für die Tätigkeitsberichte, die den Mitgliedern bei der nächsten möglichen Versammlung vorgestellt werden müssen, auch um eine Entlastung der Funktionsträger zu ermöglichen.

Dabei sind erforderliche „außerplanmäßige“ Ausgaben vom Vorstand zu begründen und die nachträgliche Zustimmung der Mitglieder/Pächter einzuholen.

Auf die Möglichkeit zur schriftlichen Abstimmung durch das Corona-Folgen-Abmilderungsgesetz wurde im letzten Rundbrief schon detailliert hingewiesen, im „Notfall“, z.B. bei einer unaufschiebbaren Mitgliedsbeitragserhöhung ab dem 01. Januar 2021 (!) zur Vermeidung einer Insolvenz müsste dieser Weg beschritten werden, ansonsten sollten Beschlussfassungen möglichst auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Mitglieder-/Pächterversammlung gesetzt werden – vielleicht bietet sich ja im Sommer 2021 bei, wie in diesem Jahr jahreszeitenbedingt (?) niedrigen Infektionszahlen, wieder die Möglichkeit dafür.

Über die auf dem letzten Landesverbandstag 2018 beschlossene Mitgliedsbeitragserhöhung des Landesverbandes zum 01. Januar 2022 wurden Sie ja schon in einem gesonderten Rundbrief informiert und für die je nach Satzungsregelungen ggf. in Ihrem Verein erforderlichen Maßnahmen haben Sie noch das ganze Jahr 2021 Zeit.

3. Gemeinschaftsarbeit

Aufgrund der derzeitigen Bestimmungen und der Infektionslage sollten zumindest bis zum 30. November keine Gemeinschaftsarbeitseinsätze mehr erfolgen, mit dringend erforderlichen Arbeiten (Abstellen der Wasserversorgung, Ablesen der Wasseruhren, Winterfestmachen des Vereinsheims, ...) können einzelne Personen/Familien beauftragt werden, die dann in „Eigenregie“ tätig werden. Die geltenden Vorgaben sind streng einzuhalten.

4. Wertermittlungen

Noch anfallende Wertermittlungen sind so abzuarbeiten, dass die „2-Haushalte“- Regel eingehalten wird, d.h. bei 2 Wertermittlern aus verschiedenen Haushalten darf sich der Pächter aus einem 3. Haushalt nicht auch auf der Parzelle aufhalten, sondern muss auf dem Weg bleiben. Dies gilt selbstverständlich auch für weitere Personen wie den Vorstand. Eine Personenansammlung darf in keinem Fall entstehen.

5. Gemeinschaftstoiletten

Hier gilt das im letzten Rundbrief geschriebene weiter mit der dringenden Empfehlung, dass sich nur 1 Person in der Toilettenanlage aufhalten sollte.

Die Öffnung der Toilette liegt in der alleinigen Verantwortung des Vereins, eine Abklärung mit der Ortspolizeibehörde (Gemeinde) oder auch dem Gesundheitsamt halten wir für unverzichtbar.

Achten Sie bitte immer auf die tagesaktuelle Entwicklung sowohl der Viruslage als auch der Rechtslage.

Beachten Sie, dass auch Landkreise und Gemeinden entsprechende Polizeiverordnungen erlassen können.

Bleiben Sie gesund und genießen Sie in Ihrem Garten die letzten Sonnenstrahlen!

Klaus Otto
Präsident

Ralf Bernd Herden
Vertrauensanwalt

Sachstand: 06. November 2020

Dieser allgemeine Hinweis stellt keine Rechtsberatung dar, er dient ausschließlich der allgemeinen Information. Bei entsprechenden, individuellen Fragen ist eine persönliche Rechtsberatung durch eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt unerlässlich. Bei allen medizinischen Fragen müssen Sie fachlichen Rat einer Ärztin / eines Arztes einholen.